



SÜDWESTDEUTSCHER  
ZEITSCHRIFTENVERLEGER-VERBAND E.V.

# ANSÄTZE ZUR VERÖFFENTLICHUNG AMTLICHER BEKANNTMACHUNGEN

Ein Leitfaden für Kommunen

SÜDWESTDEUTSCHER ZEITSCHRIFTENVERLEGER-VERBAND E.V.

Hospitalstraße 22 – 24 · 70174 Stuttgart · Postfach 104229 · 70037 Stuttgart  
T +49 (0) 711 29 06 18 · F +49 (0) 711 22 19 15 · info@szv.de · www.szv.de



Nach § 1 DVO GemO hat die Kommune für die Veröffentlichung ihrer amtlichen Bekanntmachungen die Wahl zwischen mehreren Lösungsmodellen. Sie kann sich für eine Veröffentlichung im Internet entscheiden. Sie kann ein eigenes Amtsblatt herausgeben. Oder sie kann ihre amtlichen Bekanntmachungen in einem periodischen Druckerzeugnis eines privaten Anbieters veröffentlichen, beispielsweise in einer bereits bestehenden örtlichen Tageszeitung, in einer Wochenzeitung oder in einem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt.

Die Entscheidung für die eine oder andere Lösung wird nicht zuletzt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden müssen: Inwieweit wird der Gemeindehaushalt durch das eigene Amtsblatt belastet? Und was verlangt andererseits der Verlag eines privaten periodischen Druckerzeugnisses für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen? Aber auch unter dem Aspekt, ein attraktives Informationsangebot für die Bürger zur Verfügung zu stellen.

In der Praxis lassen sich vier Modelle feststellen, die naturgemäß alle ihre Vor- und Nachteile haben, die gegeneinander abgewogen werden müssen.

## **I. DIE KOMMUNE ALS HERAUSGEBER UND VERLEGER DES AMTSBLATTS**

Zunächst ein Wort zu den Begrifflichkeiten:

Der „Herausgeber“ hat die geistige Gesamtleitung eines Druckerzeugnisses. Er bestimmt den Inhalt desselben, also das, was darin veröffentlicht wird und was nicht. Beim Amtsblatt geschieht das regelmäßig dadurch, dass die Kommune ein Redaktionsstatut erlässt, das dann verbindlich den zulässigen Inhalt des Amtsblatts festlegt.

Demgegenüber ist der „Verlag“ für die kaufmännische Seite des Amtsblatts zuständig. Er trägt das wirtschaftliche Risiko. Der Herausgeber ist auf den publizistischen Teil beschränkt. Er hat mit der kaufmännischen Seite nichts zu tun.

Ist nun die Kommune sowohl Herausgeber als auch Verleger des Amtsblatts, trägt sie auch das wirtschaftliche Risiko. Sie muss eine eigene Redaktion finanzieren. Darüber hinaus natürlich Druck und Vertrieb des Amtsblatts. Das wird für eine kleine oder mittlere Kommune regelmäßig nicht zu verkraften sein.

## **II. DIE KOMMUNE IST HERAUSGEBER, VERLEGER IST ABER EIN PRIVATES UNTERNEHMEN („VERLAGSMODELL“)**

Nach diesem Verlagsmodell liegt der gesamte kaufmännische Bereich, also insbesondere auch das Anzeigengeschäft, außerhalb der Kompetenz der Kommune (in der Regel bei einem auf Amts- und Mitteilungsblätter spezialisiertem Fachverlag). Die Kommune hat damit nichts zu tun, nimmt also am Wirtschaftsleben nicht teil. § 4 Nr. 11 UWG, auf den das OLG Stuttgart seine Entscheidung gestützt hatte, ist hier also nicht anwendbar.

Für die Kommune ergeben sich bei diesem Modell signifikante Vorteile: Die Kommune kann mit einem eigenen Amtsblatt auch in Bezug auf die örtlichen Organisationen und deren Veranstaltungsangebote das Informationsinteresse ihrer Einwohner befriedigen, das gerade bei kleinen oder mittleren Gemeinden anderenfalls auf der Strecke bliebe. Trotzdem wird der Gemeindehaushalt nicht (oder allenfalls durch einen vergleichsweise geringen Sockelbeitrag) belastet.



### III. DIE KOMMUNE IST WEDER HERAUSGEBER NOCH VERLEGER

Wenn die Kommune dem bisherigen Amtsblattverlag auch die Herausgeber-eigenschaft überträgt, gibt es im Rechtssinn kein Amtsblatt mehr. Denn von einem Amtsblatt kann man nur sprechen, wenn es sich um das eigene Druckerzeugnis der Kommune handelt. Vielmehr wird hier von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die amtlichen Bekanntmachungen in einem periodischen Druckerzeugnis eines privatwirtschaftlich organisierten Drittanbieters zu veröffentlichen.

Rechtlich zulässig ist das, und es hat natürlich auch den Vorteil, dass damit all die Einwände vom Tisch sind, die derzeit von örtlichen Zeitungsverlagen erhoben werden. Wenn ein Privatunternehmer Herausgeber des Druckerzeugnisses ist, stellt sich die Frage von vornherein nicht, ob etwa ein Privatunternehmer den Grundsatz der Staatsferne der Presse verletzt haben könnte. Wenn die öffentliche Hand von der rechtlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, ihre amtlichen Bekanntmachungen in einem privaten Druckerzeugnis zu veröffentlichen, ist sie für den übrigen Inhalt des Druckerzeugnisses nicht verantwortlich, weder für den redaktionellen Teil, noch für den Anzeigenbereich.

In der Praxis wird es dann Verhandlungssache zwischen dem Verlag und der Kommune sein, ob das (private) Druckerzeugnis auch das örtliche Vereinsleben wie bisher abbildet. Oder anders formuliert: Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, wenn der Verlag sich gegenüber der Kommune verpflichtet, den örtlichen Organisationen wie bisher die Möglichkeit zu eröffnen, auf eigene Veranstaltungen hinzuweisen und darüber zu berichten.

Der Unterschied zum Verlagsmodell kann also rein formalrechtlicher Natur sein, ohne dass sich in der Praxis etwas ändert.

Der Vorteil dieses Modells besteht zum einen darin, dass die Erwägungen, die der Entscheidung des OLG Stuttgart zugrunde lagen, von vornherein nicht mehr greifen. Und er besteht zum anderen darin, dass das (nunmehr private) Druckerzeugnis sogar Meinungsbeiträge aufnehmen kann, also auch inhaltlich nicht den Schranken eines Amtsblattes unterliegt.

### VI. VERÖFFENTLICHUNG IN DER ÖRTLICHEN TAGESZEITUNG

Die rechtliche Einordnung entspricht dem Modell nach Punkt III.

Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in der örtlichen Tageszeitung wird in der Regel nicht kostenfrei erfolgen. Der Haushalt der Kommune wird also im Zweifel in größerem Umfang belastet als beispielsweise durch das Verlagsmodell.

Hinzu kommt, dass es in diesem Fall wirklich nur um die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen geht. Die Veranstaltungen der Parteien, Kirchen und örtlichen Vereinen würden davon nicht umfasst. Die Kommune hat keine Gewähr dafür, dass diese Vorgänge, an denen sich ja ein funktionierendes Gemeindeleben manifestiert, angemessen und schon gar nicht lückenlos Beachtung finden. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit insoweit bleibt unbefriedigt.